



Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) und Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 12.01.2022

Zugang zu kostenfreien PCR-Tests

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Neben den sog. Bürger-Tests mit Antigen-Schnelltests weist die Coronavirus-Testverordnung des Bundes verschiedene Fälle aus, bei denen auch PCR-Tests für die zu testende Person kostenfrei sind. Die Verbraucherzentrale NRW hatte schon im Mai 2021 darauf hingewiesen, dass es immer wieder Fälle gibt, in denen diese kostenfreien PCR-Testungen dennoch verwehrt werden:

→ <https://www.verbraucherzentrale.nrw/pressemitteilungen/presse-nrw/anspruch-auf-kostenlosen-pcrtest-durchsetzen-60292>

Auch in Hessen kommt es nach Informationen der Fragestellerinnen immer wieder zu vergleichbaren Fällen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Kleine Anfrage wird mit Stand 15. Januar 2022 beantwortet. Durch die pandemische Situation können sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben haben.

Die Ausgestaltung und Abrechnung von Ansprüchen auf kostenlose Testungen richtet sich überwiegend nach der Testverordnung (TestV) des Bundes. Die Landesregierung hat hierauf nur sehr begrenzten Einfluss.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Personengruppen haben zum aktuellen Zeitpunkt Anspruch auf einen für sie kostenfreien PCR-Test?

Ein Anspruch auf kostenfreie PCR-Testung besteht nach einem positiven Antigen- oder Pooling-Test mittels Nukleinsäurenachweis, § 4b Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes. Sofern der vorausgehende positive Test nicht bei der PCR-testenden Stelle selbst durchgeführt wurde, muss der Anspruch bspw. durch Vorlage eines positiven Testnachweises oder eines positiven Selbsttests glaubhaft gemacht werden.

Außerdem kann auch nach § 2 TestV ein Anspruch auf Testung von Kontaktpersonen sowie seit dem 11. Januar 2021 auch für Personen nach Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet und nachweislich infizierte Personen zur Verkürzung der Absonderung bestehen. Der Anspruch bezieht sich auf Antigen-Schnell- und PCR-Tests. Er setzt eine entsprechende Feststellung des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin oder des öffentlichen Gesundheitsdiensts voraus.

Bei symptomatischen Personen ist eine PCR-Testung nach Ermessen der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes Teil der Behandlungsleistung zu Lasten der Krankenversicherung.

Frage 2. Wie viele entsprechende Fälle, wie sie die Verbraucherzentrale NRW schildert, sind der Landesregierung aus Hessen bekannt?

Der Landesregierung sind nur vereinzelt Problemfälle bekannt, bei denen trotz entsprechendem Anspruchs eine kostenfreie Testung verweigert wurde.

Frage 3. Wie wird bei Bekanntwerden eines entsprechenden Falles seitens des Landes Hessens reagiert?

Die Landesregierung bemüht sich um Aufklärung der bekannten Einzelfälle und Behebung etwaiger Informationsdefizite.

Frage 4. Welche Behörde ist für etwaige Beschwerden von Menschen, denen ein kostenfreies PCR-Testangebot nach der Testverordnung des Bundes verwehrt wird, in Hessen verantwortlich?

Frage 5. Wie können Menschen, die auf Drängen von Testzentren oder Praxen in Vorkasse gegangen sind, jedoch einen Anspruch auf kostenfreie PCR-Testung hatten, im Nachhinein die Testkosten erstattet bekommen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Wenn bereits das kostenpflichtige Angebot einer Teststelle angenommen wurde, besteht nachträglich keine Möglichkeit einer Erstattung durch das Land. Darauf weist die Landesregierung die Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich hin unter:

→ <https://soziales.hessen.de/Corona/Tests-und-Teststellen>

Frage 6. Wie haben sich die PCR-Testkapazitäten in hessischen Laboren seit Beginn der Pandemie entwickelt?

Seit Beginn der Pandemie wurden die PCR-Testkapazitäten deutschlandweit stark ausgebaut. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass auch in Hessen die PCR-Testkapazitäten stark ausgebaut wurden. Zu hessischen Laboren liegen der Landesregierung keine genauen Angaben vor, da es keine Meldepflicht der gesamten Testkapazitäten/-zahlen gibt. Es besteht nur eine Meldepflicht für Positivbefunde. Zu beachten sind auch länderübergreifende Versorgungseffekte von Laboren, z.B. in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Auf der Website des Robert Koch-Instituts ist eine Übersicht zu den Testzahlen nach Kalenderwoche zu finden:

→ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Testzahl.html

Frage 7. Wie plant die Landesregierung sicherzustellen, dass kostenfreie PCR-Tests im Rahmen der Testverordnung des Bundes tatsächlich für die Betroffenen zur Verfügung stehen?

Ein weiterer Ausbau der PCR-Testkapazitäten unterliegt Limitierungen durch die (weltweit) stark erhöhte Nachfrage nach entsprechenden Geräten und Reagenzien sowie fehlenden Fachpersonals. Hierauf hat die Landesregierung keinen Einfluss.

Wiesbaden, 1. Februar 2022

In Vertretung:
Anne Janz